

Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit SGH (SGH Statuten)

vom xx. Juni 2015

Die Generalversammlung der SGH,

gestützt auf Artikel 12 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003¹
über die Förderung der Beherbergungswirtschaft (Gesetz) und

gestützt auf Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung vom xxxx 2014² über die
Förderung der Beherbergungswirtschaft (Verordnung)

erlässt:

1. Abschnitt: Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen

"Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit SGH"

"Société suisse de crédit hôtelier SCH"

"Società svizzera di credito alberghiero SCA"

besteht eine Genossenschaft des öffentlichen Rechts im Sinne von
Artikel 829 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR)³. Die

¹ SR 935.12

² SR 935.121

³ SR 220

SGH Statuten

Gesellschaft hat ihren Sitz in Zürich und ist im Handelsregister eingetragen.

² Soweit das Gesetz, die Vollziehungsverordnung und die vorliegenden Statuten nichts anderes vorschreiben, finden die Bestimmungen des OR über die Genossenschaft des privaten Rechts (Artikel 828 bis 920) Anwendung.

Art. 2 Zweck und Dauer der Gesellschaft

¹ Die Gesellschaft bezweckt die Erfüllung der ihr nach Massgabe des Gesetzes übertragenen Aufgaben. Die Gesellschaft verfolgt keinen Erwerbsszweck.

² Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Der Gesellschaft können als Mitglieder beitreten:

- a. natürliche Personen, Personengemeinschaften und Personengesellschaften, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben;
- b. in der Schweiz niedergelassene juristische Personen, einschliesslich Berufs- und Wirtschaftsverbände;
- c. Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft wird erworben durch Zeichnung oder Übernahme von Anteilscheinen. Der Erwerb der Mitgliedschaft bedarf der Genehmigung durch die Verwaltung der Gesellschaft.

SGH Statuten

² Wird die Genehmigung verweigert, so kann der Bewerber den Entscheid der Verwaltung innert 30 Tagen nach der Eröffnung an die Generalversammlung weiterziehen. Deren Entscheid ist endgültig.

Art. 5 Mitgliederregister

Die Gesellschaft führt ein Register der Mitglieder. Als Mitglied wird nur betrachtet, wer im Mitgliederregister eingetragen ist.

Art. 6 Anteilscheine

¹ Die Anteilscheine lauten auf 500 Schweizerfranken. Für mehrere Anteilscheine können Zertifikate ausgestellt werden.

² Die Übertragung der auf den Namen lautenden Anteilscheine oder Zertifikate auf andere Mitglieder der Gesellschaft oder auf Dritte bedarf der Genehmigung durch die Verwaltung.

³ Die Anteilscheine sind verzinslich, soweit es das Jahresergebnis gestattet. Der Zins darf jährlich 4 Prozent nicht übersteigen.

Art. 7 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften ausschliesslich das Anteilscheinkapital und die Reserven.

² Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 8 Kündigung der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft kann nur auf Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden.

² Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.

³ Die Kündigung ist schriftlich einzureichen.

SGH Statuten

Art. 9 Ausschluss eines Mitglieds

¹ Die Verwaltung kann ein Mitglied ausschliessen, wenn ein triftiger Grund vorliegt.

² Der Ausschlussentscheid kann innert drei Monaten nach der Eröffnung durch schriftliche und begründete Beschwerde an die Generalversammlung weitergezogen werden.

³ Die Beschwerde ist bei der Verwaltung einzureichen.

⁴ Das Recht zur Anrufung des Richters gemäss Artikel 846 Absatz 3 OR bleibt vorbehalten.

Art. 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch die von der Verwaltung genehmigte Übertragung sämtlicher Anteilscheine oder Zertifikate auf ein anderes Mitglied oder einen Dritten;
- b. bei natürlichen Personen durch den Tod;
- c. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Art. 11 Rückzahlung der Anteilscheine, Verrechnung mit Forderungen der Gesellschaft

¹ Ausscheidende Mitglieder haben Anspruch auf Rückzahlung der von ihnen einbezahlten Anteilscheine im Verhältnis zu dem nach Ablauf der Kündigungsfrist, nach erfolgtem rechtswirksamem Ausschluss oder dem Erlöschen der Mitgliedschaft vorhandenen bilanzmässigen Reinvermögen, jedoch höchstens bis zur Höhe der geleisteten Einzahlungen. Weitere Ansprüche an das Gesellschaftsvermögen stehen dem ausscheidenden Mitglied nicht zu.

SGH Statuten

² Die Verwaltung bezahlt Anteilscheine spätestens drei Jahre nach Ablauf der Kündigungsfrist, nach erfolgtem rechtswirksamem Ausschluss oder dem Erlöschen der Mitgliedschaft zurück.

³ Forderungen der Gesellschaft gegenüber ausscheidenden Mitgliedern können mit den zur Rückzahlung gelangenden Anteilscheinen verrechnet werden.

⁴ Die Anteilscheine werden erst zurückgezahlt, wenn das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied seine sämtlichen Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaft erfüllt hat.

3. Abschnitt: Organe der Gesellschaft

Art. 12 Generalversammlung: Einberufung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie wird von der Verwaltung einberufen.

² Die Einladung muss mindestens zehn Tage vor der Durchführung der Generalversammlung im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht werden. In der Einladung sind der Ort, die Zeit und die Verhandlungsgegenstände anzugeben. Über nicht angekündigte Verhandlungsgegenstände kann nicht Beschluss gefasst werden. Davon ausgenommen ist ein in der Generalversammlung gestellter Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

³ Spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung sind der Geschäftsbericht mit der Jahresrechnung sowie der Bericht der Revisionsstelle am Sitz der Gesellschaft den Mitgliedern zur Einsichtnahme aufzulegen.

SGH Statuten

⁴ Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es die Verwaltung für nötig erachtet oder wenn es die Revisionsstelle oder Mitglieder verlangen, die 10 Prozent des Gesellschaftskapitals vertreten.

Art. 13 Generalversammlung: Aufgaben

Die Generalversammlung hat neben den Aufgaben nach den Artikeln 12 und 16 der Verordnung folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle und Beschlussfassung über die Genehmigung der Jahresrechnung;
- b. Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung;
- c. Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses, insbesondere über den Anteil des Jahresergebnisses, der den Reserven zugewiesen wird;
- d. Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz, der Verordnung oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr von der Verwaltung zur endgültigen Beschlussfassung überwiesen werden;
- e. Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft.

Art. 14 Generalversammlung: Durchführung

¹ Die Generalversammlung findet in der Schweiz statt. Die Verwaltung bestimmt den Ort.

² Den Vorsitz führt der Präsident oder die Präsidentin oder der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin. Falls beide verhindert sind, bestimmt die Verwaltung ein anderes Mitglied für den Vorsitz.

SGH Statuten

³ Der oder die Vorsitzende bezeichnet:

- a. einen Sekretär oder eine Sekretärin;
- b. die Stimmzähler und Stimmzählerinnen.

⁴ Die Stimmzähler und Stimmzählerinnen dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung sein.

⁵ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Dieses ist zu unterzeichnen von:

- a. dem oder der Vorsitzenden;
- b. dem Sekretär oder der Sekretärin;
- c. den Stimmzählern und Stimmzählerinnen.

Art. 15 Generalversammlung: Stimmrecht und Stellvertretung

¹ Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung so viele Stimmen, wie es Anteilscheine besitzt.

² Es kann sich von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Dazu muss es dieses schriftlich bevollmächtigen.

³ Ein Mitglied kann nur zu einer Stellvertretung bevollmächtigt werden.

Art. 16 Generalversammlung: Beschlussfassung

¹ Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

² Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Für den Erlass und die Änderung der Statuten bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

SGH Statuten

Für den Beschluss auf Auflösung der Gesellschaft ist Artikel 27 Absätze 1 und 2 massgebend.

³ Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der oder die Vorsitzende oder die Mehrheit der vertretenen Stimmen geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

⁴ Wird bei Wahlen das absolute Mehr nicht erreicht, so gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 17 Verwaltung: Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder der Verwaltung beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

² Die Mitgliedschaft in der Verwaltung endet mit der auf den 70. Geburtstag folgenden Generalversammlung.

Art. 18 Verwaltung: Aufgaben

¹ Die Verwaltung besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch Gesetz, Verordnung oder Statuten anderen Organen übertragen sind. Insbesondere obliegen ihr:

- a. die Einberufung der Generalversammlung und die Vorbereitung der zu behandelnden Geschäfte;
- b. die Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin;
- c. die Festlegung der Vergütung der Mitglieder der Direktion;
- d. die Genehmigung der Zeichnung oder die Übernahme von Anteilscheinen;
- e. der Ausschluss von Mitgliedern;
- f. die Beschlussfassung über die Zeichnungsberechtigung für die Gesellschaft;

SGH Statuten

g. der Entscheid über Darlehensangelegenheiten.

² Die Verwaltung kann Entscheidungsbefugnisse an Ausschüsse und an die Direktion übertragen. Sie hat für eine angemessene Berichterstattung an ihre Mitglieder zu sorgen.

Art. 19 Verwaltung: Einberufung

Die Verwaltung wird vom Präsidenten, der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Verhandlungsgegenstände einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist zu unterzeichnen von:

- a. dem oder der Vorsitzenden;
- b. dem Protokollführer oder der Protokollführerin.

Art. 20 Verwaltung: Beschlussfähigkeit

¹ Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

² Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

³ Der oder die Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit zählt seine oder ihre Stimme doppelt. In dringenden Fällen können Beschlüsse ohne Einberufung einer Sitzung auf schriftlichem Wege gefasst werden.

Art. 21 Revisionsstelle: Aufgaben

Die Revisionsstelle überprüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht (Art. 906 ff. OR).

4. Abschnitt: Direktion

Art. 22

¹ Die Direktion besteht aus einem Direktor oder einer Direktorin und mindestens einer Person, die dessen oder deren Stellvertretung wahrnimmt.

² Die Direktion organisiert den internen Geschäftsbetrieb und besorgt die laufenden Geschäfte.

³ Unter Vorbehalt der durch Gesetz, Verordnung, Statuten, Geschäftsreglement oder besondere Beschlüsse den Organen eingeräumten Befugnisse vertritt die Direktion die Gesellschaft gegenüber Dritten.

⁴ Die Pflichten und Befugnisse der Direktion werden im Organisationsreglement geregelt.

5. Abschnitt: Darlehen

Art. 23

¹ Es besteht kein Anspruch auf Gewährung von Darlehen.

² Die Behandlung von Darlehensgesuchen wird im Kreditreglement näher geregelt.

6. Abschnitt: Finanzielle Bestimmungen

Art. 24 Gesellschaftskapital

¹ Das Gesellschaftskapital besteht aus:

- a. dem Anteilscheinkapital;

SGH Statuten

- b. den Reserven;
- c. dem Vortrag des Jahresergebnisses.

² Das Anteilscheinkapital beträgt mindestens 12 Millionen Schweizerfranken. 6 Millionen Schweizerfranken werden vom Bund und mindestens 6 Millionen Schweizerfranken von Dritten aufgebracht.

Art. 25 Speisung und Verwendung der Reserven

¹ Den Reserven sind zuzuweisen:

- a. der Betrag nach Artikel 13 Buchstabe c;
- b. allfällige Schenkungen und Legate.

² Die Reserven dienen der Deckung von Verlusten und weiteren Massnahmen gemäss Artikel 860 Absatz 3 OR, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsganges die Erreichung des Gesellschaftszweckes sicherzustellen.

Art. 26 Rechnungsabschluss

Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Der Abschluss der Jahresrechnung erfolgt jeweils auf den 31. Dezember nach den Grundsätzen des Obligationenrechts.

7. Abschnitt: Auflösung und Liquidation

Art. 27 Auflösungsbeschluss

¹ Der Beschluss auf Auflösung der Gesellschaft kann nur gefasst werden, wenn wenigstens zwei Drittel aller Stimmen anwesend oder vertreten sind und drei Viertel davon der Auflösung zustimmen.

SGH Statuten

² Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so ist innert zwei Monaten eine zweite Generalversammlung durchzuführen. Diese kann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschliessen.

Art. 28 Liquidation

¹ Das Liquidationsverfahren richtet sich nach Artikel 17 des Gesetzes.

² Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch die Verwaltung. Diese kann die Aufgabe einem Liquidator oder einer Liquidatorin übertragen.

³ Ein allfälliger Überschuss ist dem Bund zu übergeben.

8. Abschnitt: Bekanntmachungen

Art. 29

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft an ihre Mitglieder erfolgen durch das Schweizerische Handelsamtsblatt.

9. Abschnitt: Schweigepflicht

Art. 30

Die Mitglieder der Verwaltung und der Revisionsstelle haben über Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, die nötige Verschwiegenheit zu wahren.

10. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 31

Diese Statuten sind an der ersten Generalversammlung der Gesellschaft vom 20. Februar 1967 angenommen, an der Generalversammlung vom 6. Mai 1991, vom 21. Juni 1993, vom 4. Mai 2005 und vom xx. Juni 2015 geändert und am 7. März 1967, am 19. April 1991, 10. Mai 1993, am 13. April 2005 und am xx.xxxx 2015 vom Bundesrat genehmigt worden.

Zürich, xx. Juni 2015